

Qualitäts-Zertifikat

für

Frau / Herrn

Straße

PLZ / Ort

Stellungnahme zur AAG Wohngebäudeversicherung



www.aag.de/schutz

Im Hinblick auf die gesetzliche Berater- beziehungsweise Maklerhaftung muss der bestmögliche Versicherungsschutz besorgt werden.

Dieser Verpflichtung komme ich als Versicherungsmakler (in) nach und übernehme für meine Empfehlung die volle Verantwortung.

Ich versichere hiermit ausdrücklich, dass die von mir empfohlene Gebäudeversicherung -trotz einer Preisdifferenz- voll und ganz dem Versicherungsschutz entspricht, der durch die Generali Versicherung AG mit der „AAG Gebäude-Vollkasko“ geboten wird.

Meine Erklärung hierzu:

- ◆ Das Produkt ist mir bekannt; ich habe die Versicherungsbedingungen, auch die Garantiezusagen über das Internet (www.elementarschaden-schutz.de beziehungsweise www.aag.de/schutz) eingesehen und mit denen meines Deckungskonzeptes verglichen.
- ◆ Mein Versicherungsprodukt bietet eine gleichwertige "Allgefahren-Deckung". Die Hinweise sowie Beispiele auf der Rückseite habe ich aufmerksam gelesen und verstanden.
- ◆ Ferner ist beitragsfrei das gesamte Zubehör auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.
- ◆ Bei Schäden durch grobe Fahrlässigkeit tritt mein Versicherer ebenso zu 100% ein, wie dies durch die "AAG Gebäude-Vollkasko" gewährleistet ist.
- ◆ Sollte sich erst im Schadensfall zeigen, dass der von mir empfohlene Versicherungsschutz nicht dem entspricht, der vor meiner Abwerbung durch die „AAG Gebäude-Vollkasko“ gewährleistet war, so werde ich für die Differenz persönlich haften und gegenüber der Kundin einen Ausgleich vornehmen.

Ort / Datum:

.....
Stempel und Unterschrift
Versicherungsmaklerin / Versicherungsmakler

Auch viele Versicherungskaufleute verstehen den revolutionären Umfang des Versicherungsschutzes einer AAG Gebäude-Vollkasko nicht gleich auf Anhieb. Deshalb einige Hinweise, die zum Umdenken führen sollen !

Das Prinzip der Allgefahren-Versicherung (Allriskdeckung) ist ganz einfach anhand dieser Ausschlüsse erklärt:

Nur Schäden / Risiken, die explizit hier (**§ 3 Absatz 3 AVBWG99**) aufgeführt sind fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Deshalb braucht es auch keine Aufzählungen über den Versicherungsumfang, wie dies bei allen herkömmlichen Wohngebäudeversicherungen der Fall ist.

Nicht versichert sind Schäden, die durch

- Vorsatz des Versicherungsnehmers
- Krieg, Kernenergie und radioaktive Strahlung

entstehen.

Ferner Schäden durch mangelnde Instandhaltung, Abnutzung, Verschleiß, Alterung, Reißen, Setzen, Schrumpfen oder Dehnen, Verfall, Rost, Feuchtigkeit, Schwamm, Insekten und sonstige Schädlinge, Bedienungs-, Fabrikations-, Planungs- sowie Materialfehler. **Die Folgeschäden sind jedoch mitversichert !**

Anmerkung hierzu

Die wenigen Ausschlüsse müssen sein, weil man ansonsten bei einer Allgefahren-Deckung alle Reparatur-, Unterhalts- und Sanierungskosten zu tragen hätte. Würde die AAG Gebäude-Vollkasko nur die Risiken Feuer, Leitungswasser, Sturm und Elementar abdecken, wie dies bei herkömmlichen Gebäudeversicherungen der Fall ist, wären solche Ausschlüsse natürlich überhaupt nicht erforderlich.

Einige Schadenbeispiele aus der Praxis:

A) Eigenes Fahrzeug rollt die Abfahrt hinunter und gegen das Garagentor. Schaden EUR 2.600,00.
Kein Ausschluss nach § 3 Absatz 3 der AVBWG99, daher versichert !

B) Regenfallrohr mit Laub verstopft; kein Ablauf mehr möglich und deshalb auch Stau in der Dachrinne. Starker Frost führt zur kompletten Vereisung. Als die hohen Schneemassen auf dem Dach schmelzen konnte das Tauwasser nicht abfließen und gelangte so über Tage hinweg ins Innere des Hauses.
Der Gesamtschaden belief sich auf rund EUR 6.500,00.
Kein Ausschluss nach § 3 Absatz 3 der AVBWG99, daher versichert !

C) Vermutlich stiegen einige Kinder auf das Flachdach einer neu gebauten Garage. Der dortige Kiesbelag drückte sich in die Isolierung. Erst später bemerkte man bei starken Regenfällen das undichte Dach.
Die Isolierung musste ausgetauscht werden. Gesamtschaden rund EUR 1.800,00.
Kein Ausschluss nach § 3 Absatz 3 der AVBWG99, daher versichert !

D) Eine kranke -rund 20 Meter hohe- Fichte bricht ungefähr in der Mitte ihres Stammes ab und beschädigt das Hausdach. Es war zu diesem Zeitpunkt windig, jedoch herrschte kein Sturm.
Gesamtschaden am Haus rund EUR 12.000,00.
Kein Ausschluss nach § 3 Absatz 3 der AVBWG99, daher versichert !

E) Der Versicherungsnehmer fährt mit seinem Aufsitz-Rasenmäher gegen den Stützpfeiler des Balkons, der im Bereich der Hausecke absackte.
Gesamtschaden rund EUR 15.000,00.
Kein Ausschluss nach § 3 Absatz 3 der AVBWG99, daher versichert !

F) Sintflutartige Regenfälle sammelten sich auf der Dachterrasse. Die Abflüsse waren verstopft und es drangen große Mengen von Regenwasser ins Innere des Hauses.
Gesamtschaden rund EUR 4.000,00.
Kein Ausschluss nach § 3 Absatz 3 der AVBWG99, daher versichert !